



## Inhaltsverzeichnis

**Satzung vom 22. Juni 2018 zur Änderung der Satzung über die Nutzung städtischer Sporthallen und Sportplätze vom 26. April 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 01. September 2015**

**Satzung vom 22. Juni 2018 zur Änderung der Stadionordnung vom 13. März 2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2012**

**Satzung der Stadt Essen für die Volkshochschule vom 22. Juni 2018**

**Ungültigkeit einer Urkunde**

**Antrag des Tiefbauamtes der Stadt Bochum auf Durchführung der Vorprüfung der UVP-Pflicht für die ökologische Verbesserung des Leither Bachs in Bochum und Essen von km 1,93 bis km 2,65**

**Öffentliche Zustellungen**

## Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation:

### **Satzung vom 22. Juni 2018 zur Änderung der Satzung über die Nutzung städtischer Sporthallen und Sportplätze vom 26. April 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 01. September 2015**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 13. Juni 2018 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung städtischer Sporthallen und Sportplätze vom 26. April 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 01. September 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Essen vom 11. September 2015 Nr. 37) beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Darüber hinaus kann eine Nutzung nicht sportlicher Art ausnahmsweise zugelassen werden.

Eine Überlassung erfolgt nicht bei politischen Veranstaltungen innerhalb von drei Monaten vor Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen sowie kommunalen Bürgerentscheiden. Die Sportstätte darf nur für den zugelassenen Zweck genutzt werden. Gebrauchsüberlassungen der Sportstätte an Dritte sind nicht gestattet.

##### **2. § 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:**

Während der Sommerferien und in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sowie in den Betriebsferien der Stadt Essen können die überlassenen Sportstätten nicht genutzt werden. Für die Sommerferien kann in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag eine Ausnahmegenehmigung für die unterjährig zugewiesenen Zeiten erteilt

werden; der Antrag sollte zu Beginn, spätestens jedoch bis zu den Osterferien, des jeweiligen Kalenderjahres vorliegen. Während der übrigen Schulferien stehen die Sportstätten während der zugewiesenen Zeiten zur Verfügung. Alle zuvor genannten Nutzungen gelten vorbehaltlich der betrieblichen Verfügbarkeit.

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.

\* \* \*

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

22. Juni 2018

Der Oberbürgermeister  
Thomas Kufen

**Satzung  
vom 22. Juni 2018  
zur Änderung  
der Stadionordnung  
vom 13. März 2002,  
zuletzt geändert durch Satzung  
vom 14. Dezember 2012**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 13. Juni 2018 die folgende Satzung zur Änderung der Stadionordnung vom 13. März 2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2012 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 20. Dezember 2012 S. 430), beschlossen:

**Artikel 1**

**1. § 1 erhält folgende Fassung:**

Die Stadionordnung dient der geregelten Benutzung, der Ordnung und der Verkehrssicherheit des Stadions Essen, des Uhlenkrug-Stadions, der Kray-Arena und des Stadions „Am Hallo“ in Essen.

**2. § 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:**

Die Stadien dienen vornehmlich der Austragung von Sportveranstaltungen mit überregionalem oder repräsentativem Charakter. Darüber hinaus können Veranstaltungen nicht sportlicher Art zugelassen werden. Eine Überlassung erfolgt nicht bei politischen Veranstaltungen innerhalb von drei Monaten vor Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen sowie Kommunalen Bürgerentscheiden.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.

\* \* \*

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

22. Juni 2018            Der Oberbürgermeister  
Thomas Kufen

**Satzung der Stadt Essen  
für die Volkshochschule  
vom 22. Juni 2018**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV NRW S. 254) in Verbindung mit §§ 4 Abs. 3 und 15 Abs. 2 Ziff. 10 des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2000 (GV NRW 2000 S. 390) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90) hat der Rat der Stadt Essen in der Sitzung am 13. Juni 2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Rechtsstellung**

- (1) Die Volkshochschule der Stadt Essen ist die zentrale Einrichtung der Weiterbildung. Sie trägt den Namen Volkshochschule Essen.
- (2) Die Volkshochschule ist eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Träger ist die Stadt Essen.
- (3) Die Arbeit der Volkshochschule Essen basiert auf dem Weiterbildungsgesetz des Landes NRW und auf den vom Rat der Stadt Essen aufgestellten „Grundsätze(n) für die Arbeit der Volkshochschule“, den „Kulturpolitische(n) Leitlinien der Stadt Essen“ und den „Bildungspolitische(n) Leitlinien“. Die Volkshochschule hat das Recht auf selbständige Programmgestaltung.

**§ 2  
Aufgaben**

- (1) Die Volkshochschule hat auf der Grundlage der vorgenannten Richtlinien des Landes und des Trägers ein umfassendes Weiterbildungsangebot zu erstellen, das sich an dem Stand aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse, am gesellschaftlichen

Bedarf und an den individuellen Bedürfnissen der potentiellen Volkshochschulteilnehmenden orientiert.

- (2) Die Volkshochschule bietet ein differenziertes Weiterbildungsprogramm an, das insbesondere folgenden Prinzipien Rechnung trägt:

- a) Es eröffnet Möglichkeiten zu
  - sachorientierter Information,
  - individueller Wissenserweiterung,
  - gesellschaftsbezogener Reflexion,
  - selbständiger kritischer Urteilsfindung.

- b) Es fördert die Selbstbestimmung und befähigt zu verantwortlicher Mitarbeit in den verschiedenen Bereichen des öffentlichen Lebens.

- c) Es ermöglicht schöpferische Eigenständigkeit und regt dazu an, erlernte Fähigkeiten und Fertigkeiten selbständig weiterzuentwickeln und anzuwenden.

- d) Es fördert schulisches und berufliches Weiterlernen sowie das Erlangen von Abschlüssen, knüpft dabei an die Lebenserfahrung und Interessen der Teilnehmenden an und berücksichtigt die wirtschaftlichen, technologischen und sozialen Bezüge.

- (3) Das Programm der Volkshochschule umfasst Veranstaltungen im Bereich der allgemeinen, politischen, kulturellen, beruflichen und abschlussbezogenen Weiterbildung und der Zielgruppenarbeit.

- (4) Im Rahmen der kommunalen Bildungs- und Kulturarbeit nimmt die Volkshochschule eine Schlüsselfunktion wahr. Sie kooperiert sowohl mit den Schulen des Zweiten Bildungsweges, mit der Universität Duisburg-Essen, mit anderen Weiterbildungseinrichtungen, mit den Kulturinstituten und den bezirklichen Kulturkonferenzen.

- (5) Die Weiterbildungsveranstaltungen der Volkshochschule stehen allen Bildungsinteressierten offen.

**§ 3  
Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium der Volkshochschule besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Kulturausschusses,

- b) 5 weiteren vom Rat der Stadt zu entsendenden Ratsmitgliedern, wobei jede Ratsfraktion möglichst einen Vertreter bzw. Vertreterin benennt, gegebenenfalls ist die Zahl der zu Entsendenden entsprechend anzupassen,

- c) 2 in die Volkshochschulkonferenz gewählten Vertreter/innen der Kursteilnehmenden (§ 11 Abs. 3 und 4),

d) 2 in die Volkshochschulkonferenz gewählten Vertreter/innen der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeitenden (§ 10 Abs. 4 und 5).

(2) Die/Der Vorsitzende des Kuratoriums ist die/ der Vorsitzende des Kulturausschusses des Rates der Stadt Essen. Stellvertretende/r Vorsitzende/r des Kuratoriums ist die/der stellvertretende Vorsitzende des Kulturausschusses des Rates der Stadt Essen. Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Kuratoriums.

(3) Das Kuratorium ist von der/dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn das von einer Ratsfraktion oder von der Volkshochschulkonferenz verlangt wird. Der/Dem Vorsitzenden steht kein eigenes Recht auf Einberufung des Kuratoriums zu.

(4) Über die Sitzung des Kuratoriums wird eine Niederschrift angefertigt. Alle Kuratoriumsmitglieder erhalten eine Ausfertigung.

(5) Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums eine Entschädigung, deren Höhe sich nach den Entschädigungssätzen für Rats- und Ausschussmitglieder richtet. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Kuratoriumsmitglieder, die zugleich Mitglieder des Rates der Stadt sind.

(6) Die Direktorin/Der Direktor der Volkshochschule informiert das Kuratorium über alle wichtigen Entwicklungen der Volkshochschule.

(7) Das Kuratorium gibt Empfehlungen an die Volkshochschulkonferenz, die Direktorin/den Direktor der Volkshochschule, den/die Oberbürgermeister/in, den Kulturausschuss und den Rat der Stadt Essen. Diese Empfehlungen können sich auf alle Aufgabenbereiche gemäß § 2 dieser Satzung beziehen.

(8) Die Öffentlichkeit der Sitzungen des Kuratoriums richtet sich nach § 6 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Essen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen.

#### § 4

##### Struktur der Volkshochschule

(1) Die Volkshochschule ist in einen pädagogischen Bereich und in einen Verwaltungsbereich gegliedert.

(2) Der pädagogische Bereich umfasst Programmbereiche, die nach fachlicher Kompetenz gegliedert sind.

(3) Das Studienjahr der Volkshochschule hat 2 Semester und umfasst mindestens 30 Unterrichtswochen. Es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

#### § 5

##### Direktor/in der Volkshochschule

(1) Die Direktorin/Der Direktor der Volkshoch-

schule ist dem Träger für die Erfüllung des Bildungsauftrages der Volkshochschule verantwortlich. Sie/Er trägt die Dienstbezeichnung Direktor/in der Volkshochschule. Insbesondere verantwortet sie/er

- das Gesamtprogramm,
- den Haushalt nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen,
- Öffentlichkeitsarbeit und Marketing unter Berücksichtigung gesamtstädtischer Ziele,
- die Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen der Stadt.

(2) Sie/Er gewährleistet, dass die Wahlen für die Volkshochschulkonferenz rechtzeitig erfolgen.

(3) Sie/Er nimmt an den Volkshochschulkonferenzen und den Sitzungen des Kuratoriums teil und informiert über wichtige Volkshochschulangelegenheiten.

#### § 6

##### Hauptberufliche pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen der Volkshochschule sind dem/den Direktor/in der Volkshochschule für Inhalt, Planung, Durchführung und die perspektivische Entwicklung der Weiterbildungsangebote ihres Programmbereichs verantwortlich. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Die Erarbeitung von Konzeptionen zur mittel- und langfristigen Planung des Weiterbildungsangebotes,
- die fristgerechte Aufstellung des Weiterbildungsangebotes für ihre Programmbereiche in den Grenzen des festgelegten finanziellen Rahmens,
- programmbereichsbezogene Kooperation mit anderen Volkshochschulen und sonstigen Bildungs- und Kultureinrichtungen im Einvernehmen mit der Direktorin/dem Direktor der Volkshochschule.

#### § 7

##### Volkshochschulkonferenz

(1) Die Mitglieder der Volkshochschulkonferenz wirken an einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung des Weiterbildungsangebotes der Volkshochschule mit:

Sie beraten und beschließen Empfehlungen, die sich an den/die Direktor/in der Volkshochschule, über diese/n an den/die Oberbürgermeister/in oder den Kulturausschuss richten. Die Entscheidungsbefugnisse des Trägers werden hierdurch nicht berührt. Die Konferenz soll sich vom Interesse der Teilnehmerschaft der Volkshochschule leiten lassen. Zu den Empfehlungen der Konferenz gehören

insbesondere Vorschläge

a) zum Programm der Volkshochschule,

b) zur pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Weiterbildungsangebote und zur Verbesserung der Lernbedingungen,

c) zur Öffentlichkeitsarbeit,

d) zur Fortbildung der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

e) zu den Teilnehmerentgelten und den Honoraren für die nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

(2) Die Direktorin/Der Direktor der Volkshochschule informiert die Mitglieder der Konferenz kontinuierlich über die weitere Behandlung der Vorschläge.

(3) Die Volkshochschulkonferenz kann zur Vorbereitung ihrer Sitzungen Arbeitsgruppen einsetzen.

#### § 8

##### Mitglieder und Arbeitsweise der Volkshochschulkonferenz

(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Volkshochschulkonferenz sind:

– 4 Vertreter/innen der Kursteilnehmer/innen gemäß § 11 Abs. 4 und 5,

– 4 Vertreter/innen der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen gemäß § 10 Abs. 4 und 5,

– 1 Vertreter/innen der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen und 1 Vertreter/in der hauptberuflichen Mitarbeiter/innen der Verwaltung gemäß § 9 Abs. 2 a.

Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus dem Kreis der Vertreter/innen der Kursteilnehmer/innen und der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen in getrennten Wahlgängen eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die Direktorin/Der Direktor der Volkshochschule unterstützt den/die gewählte/n Vorsitzende/n bei seiner/ihrer Arbeit und nimmt ohne Stimmrecht zum Zwecke der Auskunft und Beratung an den Sitzungen teil.

(2) Die Wahlen der Vertreter/innen für die Volkshochschulkonferenz erfolgen alle zwei Jahre zu Beginn des Studienjahres in den jeweiligen Mitwirkungsgremien gemäß §§ 9, 10 und 11. Für die Wahlen sind von den Anwesenden Wahlvorschläge zu machen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Das Wahlergebnis wird sofort nach jedem Wahlgang bekannt gegeben. Die Gewählten erklären, ob sie

die Wahl annehmen. Die Wahlhandlung, die Feststellung des Wahlergebnisses und dessen Bekanntgabe werden in einer Niederschrift festgehalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (3) Die Konferenz tritt zusammen, wenn es (inhaltliche) Empfehlungen aus mindestens einem der Satzungsorganen nach §§ 9, 10 oder 11 gibt. Darüber hinaus kann die Konferenz von der/dem Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird.
- (4) Die/Der Vorsitzende lädt über die Direktorin/den Direktor der Volkshochschule die Mitglieder der Konferenz mindestens zwei Wochen vorher mit einem Vorschlag zur Tagesordnung ein.
- (5) Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn der/ die Konferenzleiter/in oder sein(e)/ ihr(e) Stellvertreter/in und mindestens die Hälfte der übrigen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die Konferenz beschließt über Empfehlungen nach § 7 Abs. 1 mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (7) Über die Sitzung der Konferenz wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Alle Mitglieder erhalten eine Ausfertigung.
- (8) Haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter/innen und eingeschriebene Teilnehmer/innen der Volkshochschule können an den Sitzungen als Zuhörer/innen teilnehmen.

### **§ 9 Versammlung aller hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

- (1) Die hauptberuflichen Mitarbeiter/innen treten einmal im Semester zu einer Versammlung zusammen. Der/Die Direktor/ in der Volkshochschule nimmt an der Versammlung teil.
- (2) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl einer/eines Vorsitzenden und einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters für die Dauer von 2 Studienjahren (je 1 Vertreter/in des pädagogischen Bereichs und des Verwaltungsbereichs). Die Gewählten vertreten die Mitarbeitenden zugleich in der Volkshochschulkonferenz,
  - b) Beratung von Empfehlungen für die Volkshochschulkonferenz.
- (3) Die/Der Vorsitzende lädt über die Direktorin/den Direktor der Volkshochschule die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher mit einem Vorschlag zur Tagesordnung ein.
- (4) Über Beschlussfähigkeit, Stimmenmehrheit und Protokollführung gilt § 8 (5), (6) und (7) entsprechend.

### **§ 10 Versammlung der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

- (1) Die nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen, soweit sie im Studienjahr tätig sind, treten einmal im Semester zu einer Versammlung zusammen. Zum Zwecke der Auskunft und Beratung nehmen die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen als nicht stimmberechtigte Mitglieder an den Sitzungen teil.
- (2) Die Versammlung berät Angelegenheiten nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen und der Volkshochschule. Sie kann Empfehlungen an die Direktion oder die Volkshochschulkonferenz beschließen.
- (3) Die Versammlung wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in für die Dauer von 2 Jahren. Die Gewählten vertreten die nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen zugleich in der Volkshochschulkonferenz und im Kuratorium.
- (4) Die Versammlung hat das Recht, für die Dauer von 2 Jahren zwei weitere Mitglieder in die Volkshochschulkonferenz zu wählen. Die Gewählten vertreten die nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen im Kuratorium, falls die unter Absatz 3 gewählten nicht teilnehmen können.
- (5) Verzichtet die Versammlung auf die Wahl einer/eines Vorsitzenden, übernimmt die Leitung der Versammlung ein/eine hauptberuflich pädagogische/r Mitarbeiter/in.
- (6) Die Volkshochschule lädt die nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen mindestens zwei Wochen vorher mit einem Vorschlag zur Tagesordnung ein. Sie informiert die Versammlung über wichtige Angelegenheiten der Volkshochschule.

- (7) Weitere Sitzungen werden einberufen, wenn die Mehrheit der anwesenden nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen es verlangt.

### **§ 11 Vertretung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer**

- (1) Teilnehmende von Veranstaltungen im laufenden Studienjahr treten einmal im Semester zu einer Versammlung zusammen. Zum Zwecke der Auskunft und Beratung nehmen hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/innen als nicht stimmberechtigte Mitglieder an den Sitzungen teil.
- (2) Die Versammlung berät Angelegenheiten der Teilnehmenden und der Volkshochschule. Sie kann Empfehlungen an die Direktion oder die Volkshochschulkonferenz beschließen.

- (3) Die Versammlung wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in für die Dauer von 2 Jahren. Die Gewählten vertreten die Teilnehmenden zugleich in der Volkshochschulkonferenz und im Kuratorium.

- (4) Die Versammlung hat das Recht, für die Dauer von 2 Jahren zwei weitere Mitglieder in die Volkshochschulkonferenz zu wählen. Die Gewählten vertreten die Teilnehmenden im Kuratorium, falls die unter Absatz 3 gewählten nicht teilnehmen können.

- (5) Verzichtet die Versammlung auf die Wahl einer/eines Vorsitzenden, übernimmt die Leitung der Versammlung ein/eine hauptberuflich pädagogische/r Mitarbeiter/in.

- (6) Die Volkshochschule lädt die Teilnehmenden mindestens zwei Wochen vorher mit einem Vorschlag zur Tagesordnung ein. Sie informiert die Versammlung über wichtige Angelegenheiten der Volkshochschule.

- (7) Weitere Sitzungen werden einberufen, wenn die Mehrheit der anwesenden Teilnehmenden es verlangt.

### **§ 12 Beendigung des Mandats**

- (1) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus der Volkshochschule erlischt das Mandat für gewählte Vertreter/innen in den Satzungsorganen zum Ende des Studienjahres.
- (2) Zu Beginn des Studienjahres, das auf das Studienjahr folgt, in dem die Wahlen abgehalten wurden, wird durch die Volkshochschule festgestellt, welche nach §§ 10 und 11 gewählten Vertreter/innen aus der Volkshochschule ausgeschieden sind. Für diese ausgeschiedenen Vertreter/innen rücken die gewählten Stellvertreter/innen nach. Diese Mandate gelten für den Rest der Wahlperiode.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.02.2004 außer Kraft.

\* \* \*

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

22. Juni 2018 Der Oberbürgermeister  
Thomas Kufen

#### Amt für Straßen und Verkehr:

##### **Ungültigkeit einer Urkunde**

Der Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Verkehr mit Mietwagen mit dem amtlichen Kennzeichen E - JI 88 ausgestellt am 14.10.2014 für

Taxi Beige GmbH,  
Savignystr. 24, 45147 Essen,

ist verloren gegangen.

Die Urkunde wird hiermit für ungültig erklärt.

21.06.2018 Der Oberbürgermeister  
☎ 88-66 570

#### Stadt Bochum:

##### **Antrag des Tiefbauamtes der Stadt Bochum auf Durchführung der Vorprüfung der UVP-Pflicht für die ökologische Verbesserung des Leither Bachs in Bochum und Essen von km 1,93 bis km 2,65**

Das Tiefbauamt der Stadt Bochum plant die ökologische Verbesserung des Leither Bachs gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Der Leither Bach verläuft in unmittelbarer Nähe zur Stadtgrenze Bochum-Essen so dass beide Stadtgebiete von der Maßnahme betroffen sind. Der Gewässerabschnitt berührt Landschaftsschutzgebiete auf Essener und Bochumer Stadtgebiet. Aktuell wird der Leither Bach in einer begradigten, technisch ausgebauten Gewässertrasse als Mischwasserableiter genutzt. Durch den Bau eines Abwasserkanals erfolgt künftig die Trennung von Rein- und Schmutzwasser. Der Leither Bach wird in diesem Zuge von km 1,93 bis km 2,65 neu trassiert und entsprechend den naturräumlichen Bedingungen gestaltet. Dieser Gewässerausbau bedarf einer Plangenehmigung, die neben anderen Gesetzen auch den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechen muss. Daher hat das Tiefbauamt die Durchführung der Vorprüfung der UVP-Pflicht bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Bochum beantragt, die mit Ministerialentscheid vom 31.10.2007 als zuständige Behörde für dieses Verfahren festgelegt wurde.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung der Vorprüfung im Jahr 2007 waren Maßnahmen dieser Art unter Nr. 3, Spalte 2, der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen – UVPG NW – vom 29.04.1992 (GV. NRW S. 175) in der seinerzeit geltenden Fassung genannt. Für diese Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 1 UVPG NW in Verbindung mit § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 12.02.1990 in der seinerzeit gültigen Fassung vorzunehmen.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass insbesondere unter Berücksichtigung der langfristig positiven Auswirkungen der Trennung von Rein- und Schmutzwasser und der neu entstehenden Biotopstruktur, außer kurzzeitigen Beeinträchtigungen während der Bauzeit, im Einwirkungsbereich der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Langfristig stellt die naturnahe Umgestaltung der offen geführten Abschnitte des Leither Bachs eine Maßnahme mit insgesamt positiven Effekten auf Natur und Landschaft dar.

Das Verfahren bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG NW bzw. UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aufgrund von Gesetzesnovellierungen (UVPG NW und UVPG) wird nachträglich die in der Zwischenzeit nicht erforderliche Bekanntmachung des Ergebnisses der UVP-Vorprüfung hiermit nachgeholt.

# Öffentliche Zustellungen

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehängt.

<b>Name, Vorname</b>	<b>letzte bekannte Anschrift</b>	<b>zuständiges Amt</b>
Artmann, Tino	Heßlerstr. 244, 45329 Essen	JobCenter Essen Nord, ☎ 88-56 302
Bervary, Amer	Maxstr. 71, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Bienst, Yvonne	Kieler Str. 29, 45145 Essen	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 886
Bienst, Yvonne	Kieler Str. 29, 45145 Essen	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 886
Brill, Michael	Maxstr. 71, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Bronat, Marvin	Maxstr. 71, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Bubnowski, Dominik Marcin	Maxstr. 71, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 177
Buchmüller, Manuel	Maxstr. 71, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Camozzi, Manuel Jens Thomas	Maxstr. 71, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
David, Philip	Maxstr. 71, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Demelt, Michael	Maxstr. 71, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Diaz Matos, Gleidy Delfina	Oberdorfstr. 4, 45143 Essen	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 917
Düe, Torsten		Jugendamt, ☎ 88-51 668
Gaida, Julius Paul Thomas	Maxstr. 71, 45127 Essen	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 925
Ganß, Denis	Maxstr. 71, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Gleißner, Mario	Maxstr. 71, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Gruß, Jacques	Maxstr. 71, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Guzikowski, Jan	Maxstr. 71, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Hauck, Sarah	Stauderstr. 136, 45327 Essen	JobCenter Essen Nord-Ost, ☎ 88-56 425
Heinecke, Patrick	Kieler Str. 29, 45145 Essen	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 999
Heinecke, Patrick	Kieler Str. 29, 45145 Essen	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 999
Ibrahimi, Muharem	Maxstr. 71, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Käßmann, Mike Horst		Jugendamt, ☎ 88-51 270
Kannapinn, Maurice Horst	Maxstr. 71, 45127 Essen	JobCenter Essen, ☎ 88-56 078
Krauspenhaar, Hans Dirk	Maxstr. 71, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Mallouschek, Pierre	Maxstr. 71, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Menekse, Murat		Jugendamt, ☎ 88-51 662
Menekse, Murat		Jugendamt, ☎ 88-51 662
Neumann, Kevin	Maxstr. 71, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 633
Nürnberg, Nathalie	Römerstr. 10, 45143 Essen	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 921
Nur-Habib, Sarhad	Maxstr. 71, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Osami, Mhd Tarek	Maxstr. 71, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Shabiolegbe, Seyi Wasiu		Jugendamt, ☎ 88-51 272
Sidali, Mohamed	Maxstr. 71, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Smith, Neil		Jugendamt, ☎ 88-51 272
Uhl, Kevin	Maxstr. 71, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Werchau, Sven	Maxstr. 71, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 177
Werther, Markus	Maxstr. 71, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 129
Wülfing, Andreas	Maxstr. 71, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.



**Herausgeber:**  
**Stadt Essen – Der Oberbürgermeister –**  
**Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation,**  
 45121 Essen  
 Telefon 88 - 15108, 88 - 15100  
 Telefax 88 - 15005

Das Amtsblatt der Stadt Essen erscheint wöchentlich jeden Freitag und ist ab 9.00 Uhr im Rathaus, Porscheplatz, 2. Etage, Zimmer 2.11, zum Einzelpreis von 1,50 EURO erhältlich. Der jährliche Bezugspreis des Druckerzeugnisses beträgt 94,50 EURO (einschl. Postzustellungsgebühren), zahlbar im voraus; der Einzelpreis beträgt 1,50 EURO zzgl. Portokosten; der jährliche Bezugspreis des Newsletters beträgt 82,00 EURO. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt das Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation entgegen. Kündigungen sind nur zum Jahresende möglich. Die **Kündigung** muss bis zum 1. Dezember dem Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation vorliegen. Der Nachdruck oder die Vervielfältigung des Inhalts, auch auszugsweise, insbesondere der vom Herausgeber gestalteten Anzeigen, ist nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Der Preis für amtliche Bekanntmachungen beträgt 1,50 EURO je Millimeter.

**Druck: Amt für Zentralen Service, 45121 Essen**

**PVSt K 1488 (Entgelt bezahlt) Deutsche Post AG**

(Anschriftenfeld)

**Verzogen nach:**

**Im Amtsblatt verwendete Abkürzungen:**

ABI	Amtsblatt der Stadt Essen
BauGB	Baugesetzbuch
BBauG	Bundesbaugesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
B-Plan	Bebauungsplan
DSchG	Denkmalschutzgesetz
FNP	Flächennutzungsplan
Gem.	Gemarkung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GV NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KAG	Kommunalabgabengesetz
OBG	Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden

PBefG	Personenbeförderungsgesetz
SGV NRW	Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
TVgG-NRW	Tariftreue- und Vergabegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

